

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342); in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBetrg) in der Fassung vom 9.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. I S. 542), des § 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.12. 1964 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.11.1987 (GVBl. I S. 193) und der §§ 1 bis 5 a, 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 18.03.2004 folgende

Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung

beschlossen.*

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenpflichtiger
- § 3 Leistungen
- § 4 Leistungen im Einzelnen
- § 5 Allgemeine und besondere Leistungen
- § 6 Ausgrabungen und Umbettungen nur auf Offenbacher Friedhöfen
- § 7 Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechts
- § 8 Sonstige Gebühren
- § 9 Fälligkeit der Gebühreuzahlung
- § 9a Beauftragung Dritter
- § 10 Härte- bzw. Billigkeitsregelungen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung der Städtischen Friedhöfe in Offenbach am Main werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung für die in ihr bzw. in der jeweils geltenden Friedhofsordnung bezeichneten Leistungen erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
2. Bei der Anmeldung eines Bestattungsfalles oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung kann die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangt werden.

§ 2

Gebührenpflichtiger

1. Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen nach der Friedhofsordnung verpflichtet ist wer selbst oder durch Dritte
 - a) nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutze der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen hat
 - b) sich dem Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO) – Kommunale Dienstleistung gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat
 - c) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat
 - d) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

* Die Satzung wurde mit Änderungssatzung vom 12.10.2006, vom 08.11.2007, vom 03.12.2009, vom 10.11.2011 und vom 08.02.2018 geändert. Die Änderungen sind zur besseren Übersicht in die ursprüngliche Fassung eingearbeitet worden.

§ 3 Leistungen

1. Erdbestattungen

a) Erdbestattungen in einem Dauergrab	€ 1.450,00
b) Erdbestattungen in einem Reihengrab	€ 1.232,00
c) Erdbestattungen in einem Kinderreihengrab bei Sarggröße bis 1m Länge	€ 507,00
d) Erdbestattungen in einem Dauergrab mit Grabhüllensystem	€ 2.750,00
e) Erdbestattung in einer Gruft	€ 1.450,00
f) Erdbestattung in einem Komplettgrab	€ 1.450,00

2. Urnenbeisetzungen (ohne Kremation)

a) Beisetzung in einem Dauergrab	€ 635,00
b) Beisetzung in einem Reihengrab	€ 544,00
c) Beisetzung in einem Kolumbarium	€ 423,00
d) Beisetzung in einer Baumgrabstelle	€ 544,00
e) Beisetzung in einem Urnenrasendauergrab	€ 544,00
f) Beisetzung in einem anonymen Urneneinzelgrab	€ 151,00
g) Beisetzung in einem Komplettgrab	€ 544,00

3. Urnenbeisetzungen (ohne Kremation) in einer anonymen
Urnen­sammelgrabstätte € 72,00

4. Für die Bestattung auf den jüdischen Friedhöfen und dem islamischen Gräberfeld gelten die gleichen Gebühren wie unter 1.

5. Für Bestattungen an einem bestattungsfreien Tag wird ein Zuschlag von 50 v. H. des jeweiligen Gebührensatzes erhoben.

6. Für Mehraufwand bei Bestattungen, wie z.B. Übergröße des Sarges, Handaushub des Grabes, mehr als vier Bestatter, Videoübertragung der Trauerfeier, wird auf § 8 Abs. 5 der Satzung verwiesen.

§ 4 Leistungen im Einzelnen

1. Für die in § 3 Ziffer 1a) - c) und f) bestimmten Gebühren werden folgende Einzelleistungen gewährt:
 - a) Zellenbenutzung bis zum nächstmöglichen Beisetzungstermin einschließlich Überführung des Sarges von der Kühlzelle zur Trauerhalle
 - b) Ausheben, Schließen und Hügeln des Grabes
 - c) Überführung zum Grab und Beisetzung
 - d) Benutzung der Friedhofseinrichtungen bis zum Ablauf des Nutzungsrechts

2. Für die in § 3 Ziffer 2 a) - g) bestimmten Gebühren werden folgende Einzelleistungen gewährt:
 - a) Überführung des Sarges von der Kühlzelle zur Trauerhalle
 - b) Nutzung des Urnenabschiedsraumes bis zu einer $\frac{1}{4}$ Stunde
 - c) Öffnen und Schließen der Grabstelle
 - d) Überführen der Urne von der Trauerhalle zur Grabstelle und Beisetzen

3. Für die in § 3 Ziffer 1 d) bestimmten Gebühren werden folgende Einzelleistungen gewährt:
 - a) Zellenbenutzung bis zum nächstmöglichen Beisetzungstermin einschließlich Überführung des Sarges von der Kühlzelle zur Trauerhalle
 - b) Ausheben, Schließen und Hügeln des Grabes
 - c) Überführung zum Grab und Beisetzung unter Nutzung eines vom ESO zugelassenen Grabhüllensystems

4. Für die in § 3 Ziffer 1 e) bestimmte Gebühr werden folgende Einzelleistungen gewährt:

- a) Zellenbenutzung bis zum nächstmöglichen Beisetzungstermin einschließlich Überführung des Sarges von der Kühlzelle zur Trauerhalle
- b) Spezialaufbau über die Gruft zur Vorbereitung der Bestattung
- c) Überführung zum Grab und manuelle Beisetzung durch sechs Konduktbegleiter

Der Aushub der Gruft wird nach § 8 Nr. 5 dieser Satzung berechnet.

§ 5

Allgemeine und besondere Leistungen

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Kühlzelle zur Aufbewahrung von Leichen über den nächstmöglichen Beisetzungstermin hinaus sowie die Aufbewahrung von Leichen die außerhalb des Stadtgebietes bestattet werden sollen, pro angefangenem Tag | € 103,00 |
| 2. Benutzung des Sezierraumes für rituelle Waschungen durch die Angehörigen, Blutentnahmen durch Staatsanwaltschaft, Gerichtsmedizin, Amtsarzt, Nutzung durch Trauergemeinden, Pietäten und Bestattungsunternehmen u.a., pro Fall | € 154,00 |
| 3. Benutzung der Trauerhalle aus Anlass von Trauer- und Gedenkfeiern mit Beleuchtung und Standleuchter bis zu 1/2 Stunde einschließlich möglicher Orgelbenutzung | € 194,00 |
| 4. Zusätzliche Benutzung der Trauerhalle aus Anlass von Trauer- oder Gedenkfeiern für jede angefangene weitere 1/2 Stunde | € 97,00 |
| 5. Lieferung eines Holzkreuzes mit Vor- und Zunamen | € 21,00 |
| 6. Transport der Kränze und Blumen zum Grab auf alle Friedhöfe | € 25,00 |
| 7. Reinigung der Trauerhalle aufgrund erhöhter Verschmutzung wie z. B. bei Zusatzdekorationen durch Friedhofsgärtnereien, Entfernung von Wachsflecken je angefangene 1/2 Stunde | € 65,00 |
| 8. Nutzung des Urnenabschiedsraumes je angefangene 1/2 Stunde | € 48,00 |
| 9. Lieferung einer Glasplatte für ein Kolumbarium | € 77,00 |

§ 6

Ausgrabungen und Umbettungen nur auf Offenbacher Friedhöfen

- | | |
|--|------------|
| 1. a) Ausgrabung bzw. Entnahme eines Sarges aus einer Erdgrabstelle | € 1.305,00 |
| b) Ausgrabung eines Kindersarges | € 362,00 |
| c) Beseitigung des Fundamentes | € 160,00 |
| d) Wiederherrichtung der Grabfläche | € 100,00 |
| e) Gebeinkiste | € 100,00 |
| f) Umsargen | € 160,00 |
| 2. Bei Ausgrabungen vor Ablauf der Ruhefrist wird in Amtshilfe für das Ordnungsamt und das Stadtgesundheitsamt die jeweils geltende Stempelgebühr erhoben. | |
| 3. a) Ausgrabung einer Urne | € 181,00 |
| b) Wiederbeisetzung einer Urne | € 181,00 |
| c) Entnahme einer Urne aus dem Kolumbarium | € 90,00 |
| 4. Wiederbeisetzung einer Erdausgrabung (Sarg oder Gebeinkiste) in Offenbach a. M. ohne Feierlichkeiten | € 918,00 |

- | | | |
|----|--|------------|
| 5. | Wiederbeisetzung einer Erdausgrabung (Sarg oder Gebeinkiste) in Offenbach a. M. ohne Feierlichkeiten auf dem Alten Friedhof unter Nutzung eines vom ESO zugelassenen Grabhüllensystems | € 1.796,00 |
|----|--|------------|

**§ 7
Gebühr für den Erwerb
eines Nutzungsrechts**

1.	Dauer-Erdgrab auf 30 Jahre	€ 1.980,00
1.1.	Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 66,00
2.	Dauer-Urnengrab auf 30 Jahre	€ 1.050,00
2.1.	Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 35,00
3.	Reihen-Erdgrab auf 25 Jahre	€ 1.040,00
3.1.	Verlängerung nicht möglich	
4.	Reihen-Urnengrab auf 25 Jahre	€ 600,00
4.1.	Verlängerung nicht möglich	
5.	Reihen-Erdgrab bis 1m Sarggröße auf 25 Jahre	€ 500,00
5.1.	Verlängerung nicht möglich	
6.	Urnennische im Kolumbarium (2stellig) auf 30 Jahre	€ 1.050,00
6.1.	Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 35,00
7.	Anonymes Urnengrab auf 25 Jahre	€ 590,00
7.1.	Verlängerung nicht möglich	
8.	Anonymes Urnensammelgrab auf 20 Jahre	€ 150,00
8.1.	Verlängerung nicht möglich	
9.	Urnenrasendauergrab (2stellig) auf 30 Jahre	€ 1.140,00
9.1.	Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 38,00
10.	Urnenreihenbaum auf 25 Jahre	€ 660,00
10.1.	Verlängerung nicht möglich	
11.	Familienurnenbaum auf 30 Jahre	€ 4.800,00
11.1.	Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 160,00
12.	Mauer des Gedenkens	€ 60,00
13.	Gemeinschaftsurnenbaum auf 30 Jahre	€ 1.590,00
13.1.	Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 53,00
14.	Gruft auf 50 Jahre pro qm	€ 1.100,00
14.1.	Verlängerungsgebühr/Jahr und qm	€ 22,00
15.	Urnen-Komplettgrab auf 25 Jahre pro Urnenstelle	€ 225,00
15.1.	Verlängerungsgebühr/Jahr pro Urnenstelle	€ 9,00
16.	Erd-Dauerkomplettgrab auf 25 Jahre	€ 1.650,00
16.1.	Verlängerungsgebühr/Jahr	€ 66,00

Diese Gebühren beinhalten auch die Benutzung der Friedhofseinrichtungen für die Dauer des jeweiligen Nutzungsrechts.

§ 8 Sonstige Gebühren

- | | | |
|--|---|--------|
| 1. Ausfertigung eines Grabstättenausweises | € | 25,00 |
| 2. a) Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen einschließlich aller baulichen Anlagen | € | 64,00 |
| b) Kontrolle der erstellten Male und Anlagen für die Dauer des Nutzungsrechts auf Standsicherheit und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht pro Jahr des Nutzungsrechts | € | 8,00 |
| 3. a) Jahreserlaubniskarte zur Ausführung gewerblicher Arbeiten der Gärtner- und Steinmetzbetriebe. | € | 30,00 |
| b) (entfallen) | | |
| 4. Nachträgliche Änderungswünsche, die nicht von der Friedhofsverwaltung zu vertreten hat | € | 100,00 |
| 5. Bei Leistungen, die nicht in der Gebührenordnung erfasst sind oder die nach der Gebührenordnung über die übliche Zeit hinaus in Anspruch genommen werden, wird der zusätzliche Aufwand entsprechend dem jeweils gültigen Stundenverrechnungssatz der Städt. Friedhöfe in Rechnung gestellt. | | |

§ 9 Fälligkeit der Gebührenzahlung

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 9 a Beauftragung Dritter

Die Stadt Offenbach am Main bestimmt, dass die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von der ESO Stadtservice GmbH durchgeführt werden, § 6a Abs. 3 KAG.

§ 10 Härtefall- bzw. Billigkeitsregelungen

1. Soweit die Erhebung der Gebühr für den Pflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden wäre oder sonstige Billigkeitsgründe vorliegen, finden die gesetzlichen Vorschriften über Stundung, Niederschlagung und Erlass bzw. Teilerlass von Abgaben Anwendung.
2. Über Anträge in begründeten Ausnahmefällen, die von den übrigen Regelungen dieser Satzung abweichen, entscheidet die Betriebsleitung des ESO.

§ 11*
Inkrafttreten

Diese Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung in der Stadt Offenbach am Main in der Fassung vom 13.11.2003 außer Kraft.

Offenbach am Main, den 19.03.2004

Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Grandke
Oberbürgermeister

(bekannt gemacht in der Offenbach-Post vom 20.03.2004)

Geändert durch:	bekannt gemacht am	in Kraft getreten am
1. Änderungssatzung vom 12.10.2006	28.10.2006	01.10.2006
2. Änderungssatzung vom 08.11.2007	21.12.2007	01.01.2008
3. Änderungssatzung vom 03.12.2009	24.12.2009	01.01.2010
4. Änderungssatzung vom 10.11.2011	28.12.2011	01.01.2012
5. Änderungssatzung vom 08.02.2018	21.03.2018	01.04.2018

* Klarstellung zu § 28: Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 18.03.2004